

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG): Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Holzkirchen (AELF) gibt bekannt:

Der Vorhabensträger beantragte beim AELF die Erlaubnis zur **Rodung** von ca. 4,39 ha Wald auf dem/den Flurstück(en) Fl.Nrn . 1359, 1362 und 1363 der Gemeinde und Gemarkung Fischbachau.

Das AELF hat das Vorhaben nach § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG (bei einer allgemeinen Vorprüfung) / § 7 Abs. 2 Satz 2 UVPG (bei einer standortbezogenen Vorprüfung) überschlägig geprüft und festgestellt, dass von dem Vorhaben voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Dabei wurde insbesondere berücksichtigt, dass durch Entnahme von ca. 80 Prozent der Bestockung eine Erhöhung der Variabilität und Struktur stattfindet. Bzgl. der Nutzung des Gebiets wirkt sich die Umwandlung von Wald in Almweide positiv auf die Erholung sowie für die Almwirtschaft aus. Schutzkriterien i. S. v. Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG sind nicht betroffen bzw. werden die Offenlandbiotope durch die Maßnahme positiv beeinflusst. Insgesamt führt die Wiederherstellung traditioneller Almwirtschaftsflächen zu einer Erhöhung der Biodiversität und zum Schutz der Offenlandbiotope. Eine Beeinträchtigung von Waldlebensarten ist nicht festzustellen.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Holzkirchen, 23.03.2022

gez. Markus Daschner, RAM